



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**64. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Oktober 2019**

**Nr. 10**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der trimodalen KV-Umschlaganlage Modul 1 (Ostteil) im Güterverkehrszentrum bayernhafen Nürnberg durch die Hafen Nürnberg-Roth GmbH, Rottdamer Straße 2, 90451 Nürnberg.....	129
Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth .....	129
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG .....	134
17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) .....	134
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte .....	135
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
63. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 8. November 2019.....	136
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	137



**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

**Frau Erna Vogelhuber**

die am 29.09.2019 im Alter von 71 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 18 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. Oktober 2019

Dr. Engelhardt-Blum  
Stv. Leiterin der  
Regierung von Mittelfranken

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

**Herrn Peter Wenk**

der am 03.10.2019 im Alter von 69 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 48 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. Oktober 2019

Dr. Engelhardt-Blum  
Stv. Leiterin der  
Regierung von Mittelfranken

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der trimodalen KV-Umschlaganlage Modul 1 (Ostteil) im Güterverkehrszentrum bayernhafen Nürnberg durch die Hafn Nürnberg-Roth GmbH, Rotterdamer Straße 2, 90451 Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. September 2019 Gz. RMF-SG32-4354-9-120**

Die Hafn Nürnberg-Roth GmbH beabsichtigt den Ausbau der trimodalen Umschlaganlage für Kombinierten Verkehr (KV) Modul 1 im Güterverkehrszentrum bayernhafen Nürnberg, Hamburger Straße 59, 90451 Nürnberg, Gemarkung Eibach, und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Das beantragte Ausbauprojekt beinhaltet im Wesentlichen Umbaumaßnahmen innerhalb der trimodalen KV-Umschlaganlage Modul 1 (Rück- und Neubau von Krananlagen, Rückbau eines Umschlaggleises, Verlegung der Lkw-Lade- und Fahrstraße, Erweiterung der Abstellfläche für Ladeeinheiten mit Erhöhung deren Tragfähigkeit), die Errichtung von zwei Abstellgleisen auf der östlich an das Modul 1 angrenzenden Freifläche sowie die Erweiterung des Dispositionsgebäudes.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Mit dem Vorhaben verbundene Biotopeingriffe werden vollständig kompensiert.

Ein zuverlässiger Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Boden und Grundwasser erfolgt durch bauliche Gegebenheiten sowie bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen.

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu einer Erhöhung des Verladungsanteils an Gefahrgütern.

Die Anforderungen an den Immissionsschutz werden erfüllt.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 129

### Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. September 2019 Gz. 1.1-1462-1-2**

Der Zweckverband der Sparkasse Fürth hat der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde angezeigt, dass er seine Verbandssatzung geändert und neugefasst hat. Die Neufassung der Satzung vom 02.07.2017 wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

#### Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth

Vom 2. Juli 2019

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2019 wie folgt geändert und neu gefasst:

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Markt Ammerndorf
- der Markt Cadolzburg
- der Landkreis Fürth
- die kreisfreie Stadt Fürth
- die Gemeinde Großhabersdorf
- die Stadt Langenzenn
- der Markt Roßtal
- die Gemeinde Seukendorf
- die Stadt Stein
- der Markt Wilhelmsdorf und
- die Stadt Zirndorf.

- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Fürth. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Stadt Fürth in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der ehemaligen Stadtparkasse Fürth.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

## § 2

### Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Sparkasse Fürth“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Cadolzburg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

## § 3

### Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8)
  - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

## § 4

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 36 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| - der Markt Ammerndorf        | 1 Verbandsrat   |
| - der Markt Cadolzburg        | 1 Verbandsrat   |
| - der Landkreis Fürth         | 5 Verbandsräte  |
| - die kreisfreie Stadt Fürth  | 18 Verbandsräte |
| - die Gemeinde Großhabersdorf | 1 Verbandsrat   |
| - die Stadt Langenzenn        | 1 Verbandsrat   |
| - der Markt Roßtal            | 1 Verbandsrat   |
| - die Gemeinde Seukendorf     | 1 Verbandsrat   |
| - die Stadt Stein             | 1 Verbandsrat   |
| - der Markt Wilhermsdorf      | 1 Verbandsrat   |
| - die Stadt Zirndorf          | 5 Verbandsräte  |
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. <sup>3</sup>Das Amt als bestell-

ter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## § 5

### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für diese Tätigkeit und die übrigen Verbandsräte für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Entschädigung 50,- € je Sitzung. <sup>2</sup>Bei Dienstreisen werden die Auslagen in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F) erstattet.
- (3) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, erhalten auf Antrag außerdem Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere

Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### **§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

### **§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei
- die zwei von der Verbandsversammlung gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte zu

wählenden Mitglieder und ihre Ersatzleute aus den von der kreisfreien Stadt Fürth entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern gewählt werden sollen,

sowie

von den zwei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Absatz 4 SpkG zu bestellenden Mitgliedern und ihren Ersatzleuten je ein Mitglied seinen Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Fürth und im Landkreis Fürth haben soll,

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse, oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

### **Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende**

- (1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel nacheinander jeweils für zwölf Monate
- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
  - der Landrat des Landkreises Fürth
  - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
  - der Erste Bürgermeister der Stadt Zirndorf
  - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
  - der Erste Bürgermeister des Markts Cadolzburg.

<sup>2</sup>Der Turnus beginnt am 1. März 2021 mit dem Ersten Bürgermeister der Stadt Zirndorf; bis dahin ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth.

- (2) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind
- a) während der Vorsitzperiode des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Fürth in nachfolgender Reihenfolge
    - der Erste Bürgermeister der Stadt Langen-zenn,
    - die in Absatz 1 genannten drei Amtsträger des Landkreises Fürth, der Stadt Zirndorf und des Marktes Cadolzburg,
    - der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat.
  - b) während der Vorsitzperiode des Landrats des Landkreises Fürth in nachfolgender Reihenfolge

- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
- der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat,
- die in Absatz 1 genannten zwei Amtsträger der Stadt Zirndorf und des Markts Cadolzburg sowie
- der Erste Bürgermeister der Stadt Langen-zenn.

- c) während der Vorsitzperiode des Ersten Bürgermeisters der Stadt Zirndorf in nachfolgender Reihenfolge
  - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth,
  - der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat,
  - die in Absatz 1 genannten Amtsträger des Landkreises Fürth und des Markts Cadolzburg sowie
  - der Erste Bürgermeister der Stadt Langen-zenn.
- d) während der Vorsitzperiode des Ersten Bürgermeisters des Markts Cadolzburg in nachfolgender Reihenfolge

- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth,
- der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat,
- die in Absatz 1 genannten Amtsträger des Landkreises Fürth und der Stadt Zirndorf, sowie
- der Erste Bürgermeister der Stadt Langen-zenn.

- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

- (5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete

Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.<sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

### § 10

#### Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Den Beamten und Arbeitnehmern der ehemaligen Stadtparkasse Fürth, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1, 2. Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Markt Ammerndorf	0,851 v. H.
- Markt Cadolzburg	4,125 v. H.
- Landkreis Fürth	16,000 v. H.
- kreisfreie Stadt Fürth	50,000 v. H.
- Gemeinde Großhabersdorf	1,729 v. H.
- Stadt Langenzenn	5,797 v. H.
- Markt Roßtal	4,084 v. H.
- Gemeinde Seukendorf	1,311 v. H.
- Stadt Stein	0,198 v. H.
- Markt Wilhermsdorf	0,136 v. H.
- Stadt Zirndorf	15,769 v. H.

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in

Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV. Statusänderungen

### § 12

#### Änderungen der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### § 13

#### Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so hat die Stadt Fürth als ausschließlich betroffenes Verbandsmitglied die Sparkassenbeamten und

Versorgungsempfänger zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. b getroffen wird.

- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

#### § 14

##### Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpKG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels, insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

#### V.

##### Schlussvorschriften

#### § 15

##### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 16

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verbandssatzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.  
<sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Feb-

ruar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003 S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 17/2009, S. 103), außer Kraft.

Fürth, 2. Juli 2019

Der Vorsitzende  
des Zweckverbands Sparkasse Fürth  
Matthias Dießl  
Landrat

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 129

#### Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Oktober 2019 Gz. 12-1367-13/07

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 8 GLKrWG wird bei der Regierung von Mittelfranken mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 neu gebildet; seine Tätigkeit endet mit Ablauf des 30. November 2025 (Art. 8 Satz 2 GLKrWG).

Dem Beschwerdeausschuss gehören an

- Herr Abteilungsdirektor Klaus Keppeler, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Dr. Alexander Heinold;  
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Thilo Reindl
- Herr Direktor des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. Christian Freudling;  
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Ansbach Stefan Horndasch;  
Herrn Richter am Landgericht Ansbach Dr. Daniel Hader.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 134

#### 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

In seiner Sitzung am 27.03.2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 17. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ (Veränderungen des Vorbehaltsgebiets WK 15 Markt Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim).



Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 01.08.2019 die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 30. September 2019

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 134

## Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Oktober 2019 Gz. 24-8157

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 23.09.2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 21. Änderung des Regionalplans (Fortschreibung des Kapitels 2.2, künftig „Zentrale Orte“) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 441 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 15.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen [www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter „Aktuelles“ und [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg oder [pvm@stadt.nuernberg.de](mailto:pvm@stadt.nuernberg.de) gegeben. Nach Ablauf der angegebenen Frist sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Planungsverband Region Nürnberg finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands ([www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de)) unter Regionalplan - Fortschreibungen - Aktuelle Fortschreibungen - Datenschutzhinweis.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 135

## **Bekanntmachung der Zweckverbände**

### **B e k a n n t m a c h u n g des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 1. Oktober 2019**

Die 63. ordentliche Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Freitag, 8. November 2019, 10:00 Uhr,**

im Auditorium des N-ERGIE Kundencentrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

#### **Tagesordnung öffentlicher Teil:**

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts
  - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
  - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Werkausschuss
  - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2019
3. Haushaltssatzung 2020
4. Verkürzte Preisperiode 2021-2023 (mit/ohne Eigenkapitalaufbau)
5. Anschluss der Bayerischen Rieswasserversorgung
6. Verbandsangelegenheiten
7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
8. Sonstiges

Nürnberg, 1. Oktober 2019

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Igl (Hrsg.)

#### **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

90. Aktualisierung, August 2019,

79,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Obermüller/Kalb

#### **Gewerbsteuer**

Kommentar

42. Aktualisierung, Stand: August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartertinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

238. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. August 2019, 100,18 €

Art.-Nr. 66190238

JURION Onlineausgabe, 12,38 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Kommunalverfassungsrecht Bayern**

Kommentare/Texte

22. Nachlieferung, August 2019, 254 Seiten, 56,80 €

Gesamtwerk: 2.234 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026

Wiesbaden

Finanzrecht der Kommunen I

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/**

#### **Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

184. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. August 2019, 171,81 €

Art.-Nr. 66384184

JURION Onlineausgabe, 21,23 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Schulfinanzierung in Bayern**

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

58. Aktualisierungslieferung,

1. September 2019, 116,90 €

Art.-Nr. 66284058

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht  
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
184. Aktualisierungslieferung, September 2019,

187,68 €

Art.-Nr. 66237184

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Verwaltungsrecht in Bayern**

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

123. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. August 2019, 195,88 €

Art.-Nr. 66211123

JURION Onlineausgabe, 24,20 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

#### **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

149. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Dienstrecht für Schulen in Bayern**

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

83. Aktualisierungslieferung, 15. Juli 2019,

104,90 €

Art.-Nr. 66288083

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Die Realschule in Bayern**

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht  
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

143. Aktualisierungslieferung, 15. Juli 2019, 74,90 €

Art.-Nr. 66253143

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

### **Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

166. Aktualisierungslieferung, September 2019, 83,96 €

Art.-Nr. 67077166

JURION Onlineausgabe, 10,38 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

### **Sozialgesetzbuch II**

### **Sozialgesetzbuch XII**

### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

109. Aktualisierung, Stand August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

### **Laufbahnrecht in Bayern**

Kommentar

48. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

### **Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar

211. Aktualisierung, Stand August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

### **Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

115. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Bouska

### **Straßenverkehrsrecht**

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

131. Aktualisierung, September 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

### **Bayerische Bauordnung**

Kommentar

133. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**

Kommentare

29. Nachlieferung, September 2019, 180 Seiten, 37,50 €, Gesamtwerk: 2.814 Seiten, 149 €

Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

### **Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

138. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 20. Juli 2019, 149,24 €

Art.-Nr. 66136138

JURION Onlineausgabe, 18,44 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

116. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. September 2019, 185,12 €

Art. 66186116

JURION Onlineausgabe, 22,88 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

### **Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnächner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

20. Nachlieferung, September 2019

166 Seiten, 34,70 €

Gesamtwerk: 2.616 Seiten, 179,00 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Lang/Rothbrust

### **Landesbezirkliches Tarifrecht**

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Kommentar

43. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 137